

Richtlinie über die Unterstützung der Kindergarten- und Schulstarthilfe der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Kinder die den Kindergarten in St. Pantaleon – Erla besuchen und alle schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen der Schulstufe 1 bis 9, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Pantaleon-Erla haben.

§ 2 Unterstützung Kindergarten- und Schulstarthilfe

(1) Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss für Kindergarten- und Schulstartkosten.

(2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder und beträgt für Kindergartenkinder max. EUR 50,00 pro Kind und für Schulkinder max. EUR 200,00 pro Kind.

(2) Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten die im Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.

(3) Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Gemeinde St. Pantaleon-Erla gleichgestellt.

(4) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil)

(5) Bei der Abwicklung gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(6) Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 3 Förderhöhe

(1) Die Kindergarten- und Schulstarthilfe gem. § 2 Abs. 2 wird nach Vorlage von Rechnungen, aliquot bei einem Rechnungsnachweis in geringerer Höhe, über den Ankauf von Kindergarten- und Schulartikeln gewährt.

(2) Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten ist die Zuschussgewährung von dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder abhängig.

(3) Die Unterstützung der Kindergarten- und Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von EUR 1.000,00 zuzüglich eines Toleranzbetrages von 5% gewährt.

(4) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer Rechnung und Zahlungsbestätigung durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Bankkonto.

(5) Gemäß Wertsicherungsklausel ändert sich die Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens im selben Prozentausmaß nach oben oder unten, wie sich die jeweils verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) zur Ausgangsbasis ändert. Die so gefundene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung. Änderungen bis zu jeweils 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Änderung wirksam. Als Vergleichsmonat zur Ausgangsbasis wird jeweils der Jänner eines jeden Jahres für die Bemessung des laufenden Jahres herangezogen (erstmalig Jänner 2015). Das neu errechnete Pro-Kopf-Einkommen ist jeweils auf ganze EURO-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 4 Berechnung

(1) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

(2) a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2) einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(3) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener 1,0

2. Erwachsener 0,8

AlleinerzieherInnen 1,4

Kinder bis inkl. 10 Jahren 0,4

Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren 0,6
Kinder ab 15 Jahren 0,8
(solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag für Kindergarten- und Schulstarthilfe der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ist mittels Antragsformulars beim Gemeindeamt der Gemeinde St. Pantaleon-Erla einzubringen.

(2) Ein Antragsformular ist in den Kindergärten von St. Pantaleon-Erla und in den Schulen der NMS Schubertviertel und NMS Langenhardt St. Valentin, beim Bürgerservice, sowie auf der Homepage der Gemeinde St. Pantaleon-Erla erhältlich.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
- Einkommensnachweise gem. § 4 (2) lit. c
- Bestätigung über den schulpflichtigen Schulbesuch die Schule
- Rechnung über den Ankauf von Schulartikeln

(4) Der Antrag um Unterstützung von Kindergarten- und Schulstarthilfe ist bis spätestens Ende des Kalenderjahres in dem der Schulstart des Kindes (der Kinder) stattfand einzubringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 und Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.



Bgm. Mag. Roman Kosta